

ZH_OBERGERICHT RT140154 vom 10. Dezember 2014

ZH Obergericht, 2014-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT140154

FR: ZH_OBERGERICHT RT140154 du 10 décembre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT RT140154 del 10 dicembre 2014

Erwägungen

E. 1

März 2013) definitive Rechtsöffnung erteilt (Urk. 1/4/3).

E. 2

Mit Urteil vom 23. Oktober 2013 des Konkursgerichts des Bezirks Zürich wurde auf Antrag des Gesuchstellers der Konkurs über den Gesuchsgegner eröffnet (Urk. 1/4/4), welcher am 3. Juni 2014 mangels Aktiven eingestellt wurde (Urk. 1/4/5). Am 18. Juni 2014 leitete der Gesuchsteller erneut Betreuung zwecks Prosequierung des vorgenannten Arrests ein. Der Gesuchsgegner erhob erneut Rechtsvorschlag (Urk. 1/4/2). Zur Beseitigung des Rechtsvorschlags reichte der Gesuchsteller am 29. August 2014 (Datum Poststempel) bei der Vorinstanz ein Gesuch um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung ein (Urk. 1/1). Am 19. September 2014 erfolgte die Löschung des Gesuchsgegners im Handelsregister. Mit - 3 - Verfügung vom 7. Oktober 2014 trat die Vorinstanz auf das Rechtsöffnungsbegehren nicht ein (Urk. 1/13 = Urk. 16). Sie begründete ihren Entscheid damit, dass die Rechtspersönlichkeit eines Vereins mit Schluss des Konkursverfahrens oder mit dessen Einstellung mangels Aktiven untergehe, weshalb dem Gesuchsgegner im Zeitpunkt der Gesuchseinleitung keine Rechtsfähigkeit und folglich keine Parteifähigkeit mehr zugekommen sei (Urk. 16 S. 2).

E. 3

Alles unter Kosten- und Parteientschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin zuzüglich gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer."

E. 4

Im Folgenden ist zu prüfen, ob der Gesuchsgegner nach wie vor rechts- und parteifähig ist. Die Vorinstanz stützt sich in ihrem Nichteintretensentscheid auf BGE 63 III 83. Darin hielt das Bundesgericht fest, dass Verbandspersonen und damit Vereine durch die Konkursöffnung aufgelöst werden und in die konkursmässige Liquidation treten. Mit dem Schluss des Konkurses würden sie überhaupt aufhören, als Rechtssubjekte zu bestehen, weshalb sie nicht mehr betrieben werden könnten. Weiter wurde ausgeführt, dass die gleiche Rechtslage und damit das Ende der Rechtsfähigkeit auch dann eintrete, wenn der Konkurs mangels Sicherstellung der Kosten gemäss Art. 230 SchKG eingestellt werde (BGE 63 III 84).

E. 5

Der Gesuchsteller weist zu Recht darauf hin, dass mit der SchKG-Revision vom 28. September 1949, welche per 1. Januar 1950 in Kraft getreten ist und damit nachdem BGE 63 III 83 ergangen ist, Art. 230 SchKG neu durch Abs. 3 ergänzt wurde. Danach kann der Schuldner nach der Einstellung des Konkursverfahrens während zwei Jahren auch auf

Pfändung betrieben werden. Das Ende der Liquidationsphase und damit das Ende der Rechtspersönlichkeit wurde auf neue Grundlagen gestellt. Gemäss der im Jahre 1937 noch geltenden Gesetzeslage musste das Bundesgericht mit der Einstellung des Konkurses mangels Akti-

- 5 - ven die konkursamtliche Liquidationsphase und damit auch die Rechtspersönlichkeit des Vereins zwingend als beendet betrachten. Denn mit der Einstellung des Konkurses mangels Aktiven war das Liquidationsverfahren abgeschlossen, zumal das SchKG keine weiteren Vollstreckungsinstrumente zur Verfügung stellte. Mit Inkrafttreten von Art. 230 Abs. 3 SchKG wurde neu die Möglichkeit geschaffen, bei juristischen Personen nach Einstellung des Konkurses von der Universal- in die Spezial-execution zu wechseln, indem eine juristische Person während zwei Jahren nach Einstellung des Konkursverfahrens auf Pfändung betrieben werden kann. Dies hat zur Folge, dass seit dem 1. Januar 1950 die Liquidation mit der Einstellung des Konkurses mangels Aktiven nicht beendet ist. Riemer vertritt zwar unter Hinweis auf BGE 63 III 84 die Ansicht, dass die Rechtspersönlichkeit eines Vereins bei Einstellung des Konkurses mangels Aktiven ende (BK-Riemer, N 146 zu Art. 76-79 ZGB). Er lässt allerdings den Umstand gänzlich unberücksichtigt, dass im Jahre 1937 Art. 230 Abs. 3 SchKG noch nicht in Kraft war. Vor diesem Hintergrund kann diese Lehrmeinung nicht mehr massgebend sein.

E. 6

Am 19. September 2014 erfolgte die Löschung des Gesuchsgegners im Handelsregister. Sowenig wie erst ein allfälliger Handelsregistereintrag den Erwerb der Rechtsfähigkeit durch den Verein bewirkt, sowenig bedeutet die Löschung den Verlust der Rechtspersönlichkeit (BK-Riemer, N 136 zu Art. 76-79 ZGB m.w.H., BSK ZGB I-Heini/Scherrer, N 2 zu Art. 77 ZGB). Da die Löschung lediglich deklaratorische Bedeutung hat, ist denn auch eine Wiedereintragung des Gesuchsgegners ins Handelsregister nicht erforderlich (Urk. 24 S. 3).

E. 7

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass weder die Einstellung des Konkurses nach Art. 230 SchKG noch die Löschung des Gesuchsgegners im Handelsregister den Verlust seiner Rechtspersönlichkeit bewirkt hat. Der Gesuchsgegner verliert seine Rechtspersönlichkeit erst mit seiner vollständigen Liquidation, das heisst, wenn gegen ihn keine Ansprüche mehr bestehen oder geltend gemacht werden können (Heini/Portmann, Das schweizerische Vereinsrecht, SPR II/5, S. 86). In der Beschwerdeantwort führt der Gesuchsgegner aus, dass die verarrestierten Vermögenswerte inzwischen vom Konkursamt freigegeben und bis zur Löschung des Vereins im Handelsregister nahezu vollständig für die Liquidation verwendet worden seien (Urk. 24 S. 4). Damit räumt er implizit selbst ein,

- 6 - dass noch Vermögenswerte vorhanden sind. Dass diese inzwischen verwertet wurden, wird weder behauptet, noch finden sich Anhaltspunkte dazu in den Akten. Damit ist davon auszugehen, dass die Liquidation vorliegend noch nicht vollständig erfolgt ist. Der Gesuchsgegner ist daher nach dem vorstehend Ausgeführten rechts- und parteifähig. Die Vorinstanz hat die Rechts- und Parteifähigkeit zu Unrecht verneint. Entsprechend ist der erstinstanzliche Entscheid aufzuheben und die Sache zur Fortsetzung des Verfahrens und zur Beurteilung des Rechtsöffnungsbegehrens an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 8

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass auf das Vorbringen, wonach die Arrestprosequierung nicht fristgerecht erfolgt sei (Urk. 24 S. 4), nicht weiter einzugehen ist, nachdem es im vorliegenden Beschwerdeverfahren lediglich um die Eintretensfrage geht.
III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.